

- Das Ordnungsamt informiert! -

Sie möchten ein Pokerturnier durchführen?

Die Anzeige zur Durchführung eines Pokerturniers kann unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfolgen (Quelle: Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.9.2013):

Pokerveranstaltungen sind regelmäßig als Glücksspiel im Sinne von § 3 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und § 284 Strafgesetzbuch (StGB) zu qualifizieren. Pokerturniere/-veranstaltungen sind nur erlaubnisfähig, wenn besondere Veranstaltungsbedingungen nachgewiesen werden. Diese Voraussetzungen können nur vorliegen wenn:

- keine Gewinnmöglichkeit besteht oder
- kein Spieleinsatz erfolgt, sondern lediglich eine Veranstaltungskostenumlage in Höhe von maximal 15,00 EUR erhoben wird und
- ausschließlich Sachgewinne im Höchstwert von 60,00 EUR ausgespielt werden.

Es liegt im Verantwortungsbereich und Interesse des Veranstalters öffentlicher Pokerveranstaltungen, ordnungsrechtlichen Maßnahmen und einer strafrechtlichen Verfolgung vorzubeugen, in dem er mit angemessenem zeitlichen Vorauf von wenigstens 2 Wochen die geplante Veranstaltung anzeigt und im Einzelnen nachweist, dass der Tatbestand eines Glücksspiels nicht erfüllt ist. Erhalten die zuständigen Behörden Kenntnis von einer nicht angezeigten Veranstaltung, deutet grundsätzlich der Anschein auf illegales Glücksspiel hin.

Für die Anzeige des Veranstalters bei der Ordnungsbehörde sind folgende Angaben erforderlich:

1. Angaben zum Veranstalter (Organisator) und ggf. Lizenzgeber
2. Vollständige Personalien der Verantwortlichen
3. Angaben zu Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung

4. Angaben zur technischen Ausstattung (v.a. Zahl der Tische)
5. Beschreibung des Spielablaufes/Turnierverlaufes
6. Zahl der Teilnehmer (maximal und ggf. prognostiziert)
7. Höhe des Kostenbeitrages
8. Angaben zu ggf. weiteren Kosten für Spieler, z.B. für Bewirtung
9. Einzelnachweis über die kalkulierten Veranstaltungskosten
10. Aufstellung aller Sachgewinne mit nachgewiesenen Geldwerten
11. Angaben zu Zusammenhängen mit anderen (Folge-)Turnieren
12. Angaben zu beabsichtigter Werbung
13. Erklärung des Veranstalters über die Einhaltung/Sicherstellung des Jugendschutzes (§ 6 Abs. 2 JuSchG).

Außerdem verweise ich auf den beigefügten Ministerialerlass vom 2.9.2013, der zwingend zu beachten ist.

Sie haben noch Fragen?

Herr Eickhoff (Tel. 455- 3230), E-Mail: joerg.eickhoff@muellheim-ruhr.de, steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können auch zu den nachfolgenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung persönlich in das Historische Rathaus, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, 2. Etage, Zimmer B. 221, kommen.

Öffnungszeiten: Mo, Di und Do: 08:00 – 12:30 Uhr, Do.: 08:00 – 17:00 Uhr und nach Terminvereinbarung.